

Hygieneplan 9.0 - Waldenser Schule

Schuljahr 2021/22 Stand: 09. November 2021

- Zu diesem Hygieneplan können kurzfristig angepasste Maßnahmen hinzukommen, die sich aus der aktuellen Lage ergeben.
- Rechtsgrundlage: *Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – CoKoBeV – vom 18. Juni 2021)*
- *Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)*
- Maßnahmen werden per Verordnung landes- bzw. bundesweit verbindlich umgesetzt oder vom Gesundheitsamt angeordnet.
- Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften bei Bedarf an die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln erinnert.
- Kinder kommen **nicht** zur Schule, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome einer COVID-19 Erkrankung haben.
- Auf dem Schulweg sollten die Kinder den Mindestabstand zu Kindern anderer Lerngruppen einhalten.
- Die Kinder kommen pünktlich zum Unterricht, nicht zu früh und nicht zu spät.
- Alle Kinder betreten das Schulgelände über das Tor zum Schulhof. Roller werden an den Rollerständen und Fahrräder an den Fahrradständen abgeschlossen.
- Die Kinder gehen zur Frühbetreuung direkt in die Ganztagsräume oder nach dem Klingeln in ihre Klasse in den Klassenraum. Dort haben die Kinder 5 Minuten Zeit, sich die Hände zu waschen, bevor der Unterricht beginnt. Das gewohnte klassenweise Aufstellen auf dem Schulhof entfällt.
- Es soll auf den Mindestabstand zu Kindern geachtet werden.
- Es wird die reguläre Pflichtstudentenafel umgesetzt, auch im Kurssystem (Religion, Ethik, Fördermaßnahmen), außer der Unterricht erfolgt im Wechselmodell.
- Auf eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen (z.B. in AGs) wird in der Regel verzichtet.
- Ganztags: Zusammensetzung der festen Gruppen am Nachmittag bis 15.00 Uhr im Jahrgang.
- Notbetreuung: Hier ist eine Zusammensetzung aus Kindern mehrere Klassen und Jahrgänge nicht umgänglich.

Maskenpflicht

- Alle Personen über 6 Jahre, die das Schulgebäude betreten, müssen eine medizinische Maske (sog. OP-Masken oder FFP2-Masken) tragen, auch die Schülerinnen und Schüler. In der Regel muss die Maske nur **im** Schulgebäude getragen werden, nicht im Freien und nicht im Unterricht, wenn die Kinder an ihrem Platz sitzen. Für den Fall, dass auch während des Unterrichts Masken getragen werden müssen, wird auf regelmäßige **Maskenpausen** geachtet. Maskenpausen werden unter Einhaltung des Mindestabstands auf dem Schulhof eingelegt.
- Auf das tägliche Wechseln der Masken soll geachtet werden.
- Während den **Präventionswochen** (in der Regel zwei Wochen nach Schulferien), muss auch am Sitzplatz eine Maske getragen werden.
- **Befreiung von der Maskenpflicht:** Kinder, für die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, werden von der Maskenpflicht befreit. Hierzu muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches nicht älter als 3 Monate ist. Nach 3 Monaten muss ein neues Attest vorgelegt werden. Kinder, die die Maske nicht tragen können, müssen den Mindestabstand zu anderen Kindern einhalten während der Zeiten, in denen andere Kinder die Maske tragen müssen.
- Nicht getragen werden muss die Maske beim Essen, während des Sportunterrichts und beim Musizieren mit Blasinstrumenten.

Teststrategie

- Verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht ist seit dem 19. April 2021 ein vorgewiesenes negatives Schnelltest-Ergebnis oder ein Genesenen-Nachweis.
- Entweder die Schülerinnen und Schüler nehmen an der Durchführung der Selbsttests in der Schule teil oder bringen den Nachweis eines Bürgertests mit in die Schule.
- Die Selbsttests werden im Klassenverband **Montag, Mittwoch und Freitag** zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde unter Aufsicht der Lehrperson durchgeführt.
- Deswegen ist an diesen Tagen ganz besonders auf Pünktlichkeit zu achten.
- Das negative Testergebnis wird von der Lehrkraft im Testheft dokumentiert.

- Bei den Tests, die die Schule zur Verfügung stellt, handelt es sich um **den CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test**.
- Die Schülerinnen und Schüler führen den Schnelltest unter Beaufsichtigung der Lehrkraft selbst durch. Das Ergebnis ist nach 15 min ablesbar.
- Der Nasenabstrich wird mit einem Tupfer im vordere Nasenbereich entnommen.
- Sollte das Ergebnis positiv sein, wartet das Kind im Gruppenraum neben dem Klassenzimmer oder im Erste-Hilfe-Raum, bis die Eltern es abholen.
- In diesem Fall besteht die Pflicht, einen PCR-Test durchführen zu lassen (Hausarzt oder Beratungstelefon Nr. 116117) und das Ergebnis der Schule mitzuteilen.
- Dasselbe gilt auch für das Personal der Waldenser Schule: Es muss ein Negativnachweis erbracht werden: entweder ein negatives Schnelltestergebnis, eine Genesenen-Nachweis oder ein Impfnachweis.

Raumhygiene

- **Lüften:** Alle Räume der Schule, in denen sich Personen aufhalten, werden **angepasst gelüftet**. Die Waldenser Schule verfügt über eine moderne Lüftungsanlage, die alle 20 min die Raumluft einmal komplett austauscht. Daher hängen die Lüftungsintervalle davon ab, wie viele Personen sich wie lange in einem Raum aufhalten. Die Lüftungsintervalle werden in jedem Klassenraum mit einem CO2-Monitor ermittelt. Ziel des Lüftens ist es, die CO2-Konzentration und damit die Konzentration an Aerosolen dauerhaft unter 1.200 ppm zu halten.
- Je nach ermitteltem Lüftungsintervall werden in den Klassenräumen alle 3 Fenster für ca. 3 min vollständig geöffnet (Stoßlüften). Das Intervall variiert zwischen 20 min und 45 min.
- Regelmäßige Reinigung aller Räume der Schule am Ende des Schultages, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Tische, Handläufe).
- Sicherstellung von ausreichender Flüssigseife und Einmalhandtüchern im Sanitärbereich und in den Klassenräumen.
- In den Toiletten dürfen sich maximal 3 Kinder gleichzeitig aufhalten.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m außerhalb des Unterrichts dort, wo es möglich ist, zu Kindern anderer Lerngruppen.
- Jedes Kind bringt seine eigene Trinkflasche mit Wasser und sein eigenes, gesundes Frühstück mit. Lebensmittel dürfen auch innerhalb des Klassenverbandes nicht ausgetauscht werden. Bei Geburtstagen ist auf einzeln verpackte Speisen, die von der Lehrkraft verteilt werden kann, zu achten. Die Zubereitung von Speisen im Unterricht ist untersagt.

- Die Verpflegung mit Mittagessen durch die Kantine ist unter den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen erlaubt.

Sportunterricht

- Je nach pandemischer Lage findet Sportunterricht in der Halle oder auf dem Sportplatz statt – ohne Maske.
- Die Maske muss nur in der Umkleidekabine getragen werden.
- Im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2) muss die Abstandsregel eingehalten werden.
- Bewegungsfördernde Elemente sind in jedem Unterrichtsfach möglich.

Musikunterricht

- Gesang in geschlossenen Räumen in der Gruppe nur mit Mindestabstand von 3m, Spielen von Blasinstrumenten nur mit Mindestabstand von 2,5 m.
- Einzelvorträge in geschlossenen Räumen mit Mindestabstand von 3 m sind möglich.

Persönliche Hygiene

- kein direkter Körperkontakt (Umarmungen, Hände schütteln) – außer im Sportunterricht (s.u.) Erste Hilfe leisten ist erlaubt.
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- gründliches Händewaschen:
 - vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum
 - nach jeder großen Pause
 - vor Betreten der Fachräume wie PC-Raumes und der Bibliothek

Umgang mit Erkrankungen und Erkältungssymptomen

- Kinder, die **eindeutig krank** sind, gehen **nicht** in die Schule.
- Bevor ein Kind nach Krankheit wieder in die Schule kommt, sollte es gesund (fieberfrei; guter Allgemeinzustand) noch einen Tag zu Hause bleiben.
- Mit leichtem Schnupfen können die Kinder den Unterricht besuchen.
- Kinder und Beschäftigte der Schule, die **akut** mindestens eines der typischen COVID-19 Symptome haben, gehen **nicht** in die Schule: Fieber ab 38,0°C, trockener Husten, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns (nicht bei Schnupfen).
- Sollten diese Symptome bei Kindern während des Unterrichts auftreten, verlassen die Kinder den Klassenraum und warten im Erste-Hilfe-Raume (gegenüber Sekretariat), bis sie von ihren Eltern abgeholt werden. **Deswegen müssen die Eltern oder**

Angehörige, wie sonst auch, während der täglichen Schulzeit Ihres Kindes unbedingt telefonisch erreichbar sein!

- **Empfehlung:** Bei Verdachtsfällen nehmen die Eltern Kontakt zum behandelnden Kinderarzt, zum Hausarzt oder zum kassenärztlichen Bereitschaftsdienst auf (Telefon 116117).
- Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Schule uneingeschränkt besuchen, außer sie befinden sich in Quarantäne.
- **Meldepflicht:** Ein positives Testergebnis muss der Schule gemeldet werden, auch wenn der Schüler oder die Schülerin keine Symptome hat.

Befreiung von Präsenzunterricht

- Für Kinder, die im Falle einer Infektion dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären oder die mit einer solchen Person (Risikogruppe) in einem Haushalt leben besteht ebenfalls **Schulpflicht**.
- Für diese Kinder werden im Präsenzunterricht innerhalb ihrer Lerngruppe besondere Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen getroffen, insbesondere die Abstandsregelung. Ist eine Vorerkrankung in guter Behandlung, besteht in der Regel kein erhöhtes Risiko. Bitte beraten Sie sich mit Ihrem Hausarzt, ob eine Vorerkrankung tatsächlich den Distanzunterricht und somit die soziale Isolation zwingend erforderlich macht.
- Für die Befreiung vom Präsenzunterricht müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Schulleitung stellen. Die partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- Kinder, die zwingend vom Präsenzunterricht befreit werden müssen, erfüllen die Schulpflicht von zu Hause aus und werden mit Aufgaben versorgt. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Kinder, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht testen lassen können oder die nach Abmeldung vom Präsenzunterricht ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen, können unter Aufsicht in einem gesonderten Raum an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule teilnehmen.